



Kostenersatz für beschädigte Brille

- Leitsatz:** **Wird die Brille eines abhängig beschäftigten Mitarbeiters einer sozialen Einrichtung bei der Arbeit oder die Brille eines Kindes beim Besuch des Kindergartens oder der Schule beschädigt, besteht Anspruch auf Kostenersatz gegen die gesetzliche Unfallversicherung**
- Einleitung** In sozialen Einrichtungen kommt es nicht selten dazu, dass Brillen oder auch andere medizinische Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte, Prothesen etc.) sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch von Nutzern der Einrichtungen beschädigt werden.
- Beispiele aus der Praxis:
- Bei Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern passiert es nicht selten, dass die Brille der Pflege- oder Betreuungskraft durch unkontrollierte Reflexe einer pflegebedürftigen oder kranken Person beschädigt wird.
 - Kindergarten- oder Schulkinder beschädigen im Eifer des Spiels die Brille eines anderen Kindes oder des Erziehungspersonals in der Pause im Klassenraum, auf dem Pausenhof oder in der Sportstunde.
- Haftungslücke** Bei pflegebedürftigen Personen, die nach § 827 BGB aufgrund ihres Gesundheitszustandes (z.B.demenzkrank) nicht deliktsfähig sind, können Haftpflichtversicherungen die Haftung wegen fehlenden schuldhaften Verhaltens verweigern. Das gleiche kann Kinder in Kindergärten betreffen, die nach § 828 BGB nicht deliktsfähig sind. Gleichzeitig kann es vorkommen, dass auch ein Fall der Aufsichtspflichtverletzung für die vorgenannten Personen nach § 832 BGB nicht vorliegt und daher auch aus diesem Grund Haftpflichtversicherungen nicht haften. In solchen Situationen stellt sich dann häufig die Frage, wer für die Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzes der beschädigten Brille aufkommt?
- Hilfsmittel = Gesundheitsschaden** Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Brillen auch gegen die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) bestehen. Erleiden Kinder in Kindertagesstätten oder Schulen oder abhängig beschäftigte Personen bei der Arbeit einen Arbeitsunfall, leistet die gesetzliche Unfallversicherung Heilbehandlung nach §§ 27 ff SGB VII. Die bei einem Arbeitsunfall erlittenen Sachschäden werden grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt. Nach § 8 Abs.3 SGB VII gilt jedoch als Gesundheitsschaden eines Arbeitsunfalls auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels wie z. B. Brille oder Hörgerät. D.h. die gesetzliche Unfallversicherung kommt für ein beschädigtes Hilfsmittel in gleicher Weise wie für einen Gesundheitsschaden in voller Höhe auf. Die Beschädigung eines (orthopädischen) Hilfsmittels ist dem Körperschaden gleichgestellt worden, weil das Hilfsmittel in gleicher Weise wie die Körperorgane, die es ersetzt oder deren Funktion es übernimmt, unfallbedingten Einwirkungen ausgesetzt sein kann¹. Die Beschädi-

¹ BSG Urt. v. 9.11.2010 – B 2 U 24/09 R, BeckRS 2011, 65975, beck-online

gung oder der Verlust bewirkt eine ähnliche Verletzung der körperlichen Integrität wie die Verletzung des Organs selbst, weil das beschädigte oder verlorene Hilfsmittel seine Ausgleichsfunktion nicht mehr wahrnehmen kann (sog. unechter Körperschaden).

Arbeitsunfall

Das Hilfsmittel des Mitarbeiters der sozialen Einrichtung muss bei einem Arbeitsunfall beschädigt worden sein. Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs.1 S.1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs.1 S.2 SGB VII zeitlich begrenzte von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Bei einem in einer sozialen Einrichtung abhängig Beschäftigten gehört zu seiner versicherten Tätigkeit alles, was er im Rahmen seiner abhängigen Beschäftigung tut. Bei Schul- oder Kindergartenkinder gehören hierzu alle Aktivitäten während des Besuchs der Schule oder des Kindergartens.

Ein Gesundheitsschaden durch Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels (Gesundheitsschaden iSd § 8 Abs.3 SGB VII) liegt daher nur vor, wenn ein Versicherter infolge seiner versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet, der darin besteht, dass ein zeitlich begrenztes, von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis sein Hilfsmittel beschädigt oder dessen Verlust bewirkt hat². Unfall in diesem Sinne ist daher bei einer Pflegekraft die Beschädigung der Brille (oder Hörgerät) bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Pflege- oder Betreuungskraft in der stationären Pflegeeinrichtung oder während des Einsatzes in der ambulanten Pflege. Bei Schul- oder Kindergartenkinder gehört zum Gesundheitsschaden iSd § 8 Abs.3 SGB VII z.B. auch die Beschädigung der Brille durch eine Rauferei im Klassenraum oder auf dem Schulhof. Das gleiche gilt auch für Aktivitäten während der Sportstunde.

**Höhe des
Schadens-
ersatzes**

Die gesetzliche Unfallversicherung hat bei einem als Gesundheitsschaden iSd § 8 Abs.3 SGB VII qualifizierten Verlusts oder Beschädigung des Hilfsmittels den Schaden grundsätzlich in voller Höhe zu ersetzen. Der Anspruch des Versicherten auf Ersatz oder Erneuerung des durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Hilfsmittels ist, anders als der Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls, nicht durch die in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Festbeträge begrenzt³.

Ehrenamtliche

Die hier dargestellten Grundsätze gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen, die nach § 2 Abs.1 Nr.10a oder 10b SGB VII während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert sind, und deren Brille beim ehrenamtlichen Einsatz beschädigt wird.

² BSG Urt. v. 9.11.2010 – B 2 U 24/09 R, BeckRS 2011, 65975, beck-online

³ NZS 2001, 547, beck-online